

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Jugendamt 51 -	KRS-Nr. 4.21
Kurzbezeichnung Förderung von Kindern in Kindertagespflege	

Satzung des Landkreises Osterholz über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) mit den entsprechenden Änderungsgesetzen und den §§ 23, 90 SGB VIII in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, hat der Kreistag des Landkreises Osterholz am 07.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der monatlichen bewilligten Betreuungszeit entsprechend der Beitragsstaffel in der Anlage zu dieser Satzung, bis maximal zur Kostendeckung für den Landkreis im Einzelfall.
- (3) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie wird das Jahreseinkommen um 3.000,00 € verringert.
- (4) Werden zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das im gleichen Umfang in Kindertagespflege betreute zweite Kind um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten gilt die Ermäßigung für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang.

§ 2

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 13 der Anlage.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII oder

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,- € überschreitet.

(5) Maßgebend ist das Einkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).

Soweit das zu Beginn bzw. bei Fortsetzung der Kindertagespflege erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führen würde, kann eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Tagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens erfolgen.

(6) Von dem Einkommen werden abgezogen:

1. die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
2. die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 14.06.2018

Landkreis Osterholz

Bernd Lütjen

Landrat

Anlage

zur Satzung des Landkreises Osterholz über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

gültig ab 01.08.2018

Einkommens- gruppe	zu berücksichtigendes Jahreseinkommen		Kostenbeitrag je bewilligter Betreuungsstunde
	von	bis unter	
1	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €
2	15.000,00 €	18.000,00 €	0,95 €
3	18.000,00 €	21.000,00 €	1,10 €
4	21.000,00 €	24.000,00 €	1,25 €
5	24.000,00 €	27.000,00 €	1,40 €
6	27.000,00 €	30.000,00 €	1,55 €
7	30.000,00 €	33.000,00 €	1,70 €
8	33.000,00 €	36.000,00 €	1,85 €
9	36.000,00 €	39.000,00 €	2,00 €
10	39.000,00 €	42.000,00 €	2,15 €
11	42.000,00 €	45.000,00 €	2,35 €
12	45.000,00 €	48.000,00 €	2,60 €
13	Ab 48.000,00 €		2,80 €

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), mit den entsprechenden Änderungsgesetzen und den §§ 23, 90 SGB VIII in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 07.06.2018 beschlossen:

§ 1 Absatz 1 der Kostenbeitragssatzung wird folgender Satz 3 angefügt:

Satz 1 gilt nicht ab dem Zeitpunkt, an dem ein ausschließlich (bis max. 8 Stunden wochentäglich) in Kindertagespflege betreutes Kind im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollendet und der Besuch einer Kindertageseinrichtung entsprechend § 12 Abs.1 Satz 2 KiTaG nachweislich erst zu Beginn des kommenden Kindergartenjahres möglich ist; ab dessen Beginn ist die Kostenbeitragspflicht nach Satz 1 wiedergegeben.

Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 07.12.2018

Landkreis Osterholz

Bernd Lütjen

Landrat